

Leistungen bei Asbesterkrankungen

Was ist Asbest?

Asbest war während Jahrzehnten ein äusserst beliebter Werkstoff. Das natürlich vorkommende Mineral wurde in einer Vielzahl von Produkten verbaut und eingesetzt. Obwohl die Anwendung von Asbest längst verboten ist, bedroht dieser Werkstoff nach wie vor die Gesundheit von Arbeitnehmenden. Insbesondere in Gebäuden mit Baujahr vor 1990 ist er immer noch häufig anzutreffen. Heimtückisch ist, dass beim Verarbeiten und Bearbeiten von Asbest feinste Fasern entstehen, die eingeatmet werden können. Die Gefahr ist schleichend, denn wer Fasern einatmet, kann auch noch 30 bis 40 Jahre später deswegen erkranken. Zahlreiche Arbeitnehmer waren bis zum Verbot von Asbest in der Schweiz dem Stoff und dessen Fasern ausgesetzt. Sie sind darum besonders gefährdet, eine asbestbedingte Erkrankung zu entwickeln.

Asbestbedingte Berufskrankheiten

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Erkrankung als Folge von Kontakt mit Asbest anerkannt wird:

- Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind oder von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht worden sind (Art. 9 Abs. 1 und 2 Unfallversicherungsgesetz (UVG)).
- Es erfolgt eine Einzelfallbeurteilung. Die Voraussetzungen zur Anerkennung sind je nach Krankheitsbild verschieden.
- Damit Patienten und ihre Angehörigen von Leistungen gemäss UVG profitieren können, sind begründete Verdachtsfälle auf eine Berufskrankheit dem zuständigen UVG-Versicherer zu melden.

Weitere detaillierte Informationen finden Sie unter www.suva.ch/asbest.

Anspruch auf Leistungen

Durch Asbest verursachte Krankheiten sind in der Regel auf berufliche Expositionen zurückzuführen. Wenn mindestens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Berufskrankheit vorliegt, besteht ein Anspruch auf Versicherungsleistungen. Versicherte, die bei ihrer letzten Asbestexposition bei der Suva versichert waren, haben diesen Anspruch gegenüber der Suva.

Auszug der Leistungen (siehe auch Art. 10–Art. 32 UVG):

Heilbehandlung:

Die versicherte Person hat Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Folgen der Berufskrankheit. Dazu gehören:

- ambulante Behandlung
- die vom Arzt verordneten Arzneimittel und Analysen
- die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung eines Spitals
- die ärztlich verordneten Kuren
- die der Heilung dienlichen Mittel und Gegenstände

Hilfsmittel:

Die versicherte Person hat Anspruch auf die Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten für die Miete von Sauerstoff- und Beatmungsgeräten, Rollstühlen oder Pflegebetten.

Taggeld:

Wird eine erwerbstätige versicherte Person infolge einer Berufskrankheit voll oder teilweise arbeitsunfähig, besteht Anspruch auf ein Taggeld. Dieser Anspruch entsteht am dritten Tag nach dem Ausbruch der Berufskrankheit.

Invalidenrente:

Ist die versicherte Person infolge einer Berufskrankheit zu mindestens 10% invalid, hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern die Berufskrankheit vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausgebrochen ist.

Integritätsentschädigung:

Wer durch die Berufskrankheit in seiner körperlichen, geistigen oder psychischen Unversehrtheit dauernd erheblich geschädigt ist, hat Anspruch auf eine Integritätsentschädigung. Dies ist eine einmalige Kapitalleistung, die einen Ausgleich für die immaterielle Beeinträchtigung bieten soll.

Hilflosenentschädigung:

Eine Hilflosenentschädigung wird gewährt, wenn für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd die Hilfe Dritter oder die persönliche Überwachung notwendig ist. Die Entschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit abgestuft.

Hinterlassenenrente:

Die Hinterlassenenrenten ersetzen den Versorgerscha-den aufgrund des Todes der versicherten Person.

Detailliertere Informationen finden Sie hier:
www.suva.ch/asbest

Brauchen Sie persönliche Unterstützung bei Versicherungsfragen, können Sie sich an die für Sie zuständige Suva-Agentur (Tel. 0848 820 820) wenden.

Brauchen Sie eine persönliche Beratung zur Erkrankung, sind folgende Institutionen spezialisiert:

Lungenliga Schweiz
Chutzenstrasse 10
3007 Bern
Tel. 031 378 20 50
Fax. 031 378 20 51
info@lung.ch
www.lungenliga.ch

Krebsliga Schweiz
Effingerstrasse 40
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 389 91 00
Fax. 031 389 91 60
info@krebsliga.ch
www.krebsliga.ch